

Allgemeine Geschäftsbedingungen

ZIEGELMANUFAKTUR Ullrich

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen des Verkäufers. Abweichende Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen werden nur dann verbindlich, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden.
2. Übernehmen wir auch Verlegung, Einbau oder Montage von Baumaterialien oder Bauelementen, ist die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Vertragsgrundlage.
3. Der vorhandenen AGB von Unternehmen wird bei einer Bestellung hiermit widersprochen.
4. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
5. Die Vertragssprache ist deutsch.

§ 2 Angebote, Bestellung und Preise

1. Falls nicht anders vereinbart gelten unsere Angebote freibleibend und unverbindlich.
2. Der Käufer ist für die Richtigkeit der Bestellung verantwortlich.
3. Eingehende Bestellungen werden für uns erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich; gleiches gilt für mündliche Abreden und Erklärungen jeder Art.
4. Nach der Annahme durch uns kommt ein Vertrag zustande und diese Bedingungen und die Bedingungen der Bestellung (Vertrag) gelten als in diesen Vertrag aufgenommen. Die in unserer schriftlichen Auftragsbestätigung genannten Bedingungen haben im Falle eines Konflikts Vorrang vor diesen Bedingungen.
5. Die Vertragsbedingungen ersetzen alle anderen Bedingungen und gelten für den Verkauf von Waren an den Käufer unter Ausschluss aller anderen Bedingungen. Alle von uns an den Käufer gerichteten Angebote oder andere Dokumente stellen kein Angebot zur Lieferung der Waren dar und sind nicht Bestandteil des Vertrags.
6. Der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzt und annulliert alle früheren Vereinbarungen und Absprachen zwischen ihnen, ob schriftlich oder mündlich, in Bezug auf ihren Gegenstand. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen sind nur verbindlich, wenn der Verkäufer diesen schriftlich zustimmt.
7. Unsere Preise verstehen sich - soweit nicht anders vereinbart ist - ausschließlich Umsatzsteuer.
8. Die Kosten für den Versand und die Verpackung gehen zu Lasten des Käufers.

§ 3 Mengen

1. Die von uns produzierte Ware wird kundenspezifisch hergestellt. Aus produktions- und verpackungstechnischen Gründen kann es zu geringfügigen Mehrmengen kommen. Wir sind berechtigt bis zu 10% über oder unter der Bestellmenge zu liefern und die jeweilige Rechnung entsprechend anzupassen.

§ 4 Muster

1. Manufakturzeugnisse können trotz größter Sorgfalt bei der Herstellung gewissen Maßtoleranzen unterliegen. Muster jeder Art und Größe, Proben, Abbildungen und Beschreibungen können deshalb nur annäherungsweise gelten. Farbänderungen bleiben vorbehalten.
2. **Muster** werden gegen eine Aufwandentschädigung für das zu versendende Material sowie Verpackungs- und Versandkosten oder nach Absprache versendet.

§ 5 Beratung

1. Unsere Beratung ist unverbindlich und befreit den Käufer nicht davon, unsere Lieferprodukte auf ihre Eignung für seine Zwecke selbst zu prüfen.
2. Wir behalten es uns vor, für längere Wegstrecken und Beratungszeiten eine Aufwandentschädigung zu berechnen.

§ 6 Zahlung, Fälligkeit, Zahlungsverzug

1. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Skonto wird nur nach schriftlicher Vereinbarung gewährt.
2. Bei Erstaufträgen bleibt es uns freigestellt gegebenenfalls per Nachnahme zu liefern oder auf Zahlung per Vorkasse zu bestehen. Bei Auslandsaufträgen liefern wir nur gegen Vorkasse.
3. Wir behalten uns vor, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, durch die unsere Forderungen gefährdet erscheinen. Kommt der Käufer einer solchen Aufforderung nicht binnen einer Woche nach, so können wir vom Vertrag zurücktreten.
4. Bei verspäteter Zahlung stehen uns sowohl vor als auch nach einem Gerichtsurteil Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu, ohne dass es einer in Verzugsetzung bedarf. Bei Zahlungsverzug sind alle offenstehenden (auch die noch nicht fälligen) Forderungen ohne jeden Abzug sofort zahlbar.
5. Der Käufer hat die Zinsen zusammen mit dem überfälligen Betrag und allen Kosten und Auslagen, die dem Verkäufer durch das Inkasso dieser Beträge beim Käufer entstehen, zu zahlen.
6. Die Zahlungsfrist ist ein wesentlicher Bestandteil des Vertrags. Stellt der Käufer einen Insolvenzantrag (oder es wird hinreichend wahrscheinlich, dass es zu einem kommt) oder zahlt der Käufer am Fälligkeitstag nicht den erforderlichen Betrag, können wir ohne weitere Verpflichtung die Lieferung oder Ausführung einer noch nicht erfüllten Bestellung (oder eines Teils davon oder einer Teilsendung) aussetzen und die Annahme weiterer, vom Käufer vorgeschlagener Bestellungen verweigern.
7. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

§ 7 Lieferung und Lieferfristen

1. Die Auslieferung erfolgt ab unserem Lager auf Kosten und Gefahr des Käufers. Wir wählen nach bestem Ermessen die günstigste Versandart.
2. Sie setzt Befahrbarkeit der Entladestelle mit schwerem Lastzug und geeignete Entlademöglichkeit voraus. Der Käufer haftet für Schäden, die entstehen, wenn diese Voraussetzungen fehlen. Er haftet auch für Schäden, die entstehen, wenn das Lieferfahrzeug aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht unverzüglich oder nicht sachgemäß entladen wird.
3. Als Nachweis einwandfreier Verpackung genügt die unbeanstandete Annahme der Ware durch den Käufer. Für die Berechnung sind allein die vom Lager bei Abgang ermittelten Mengen, Gewichts- oder Stückzahlen maßgebend.
4. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt und jede Teillieferung kann gesondert in Rechnung gestellt werden.
5. Haben wir der Lieferung auf „Abruf“ zugestimmt, so legen die Parteien in der Bestellung einen spätesten Termin und Lieferzeiten fest. Andernfalls können wir jederzeit verlangen, dass der Käufer die Restmenge der bestellten Waren sofort abnimmt, und wir sind dazu berechtigt, diese dem Käufer in Rechnung zu stellen.
6. Der Liefertermin ist nur eine Schätzung. Verbindliche Liefertermine bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung. Wird ein vereinbarter Liefertermin von uns überschritten, so hat der Käufer uns eine Nachfrist von mindestens 8 Wochen zu setzen. Nach deren fruchtlosen Ablauf ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Nichteinhaltung der Nachfrist von uns zu vertreten ist.
7. Bei Lieferverzögerungen haften wir nicht für Kosten längerer Gerüststandzeiten oder Ausfälle anderer Art. Die Ware ist rechtzeitig im Voraus zu bestellen.
8. Der Käufer ist nicht berechtigt, eine Lieferung oder Teillieferung abzulehnen, weil die Lieferung nicht erfolgt ist oder sich die Lieferung verzögert. Das einzige Rechtsmittel des Käufers ist die Rückerstattung aller im Voraus bezahlten Beträge für die nicht gelieferten Waren, die erstattet werden, wenn wir schriftlich bestätigt haben, dass wir die Waren nicht liefern können.

§ 8 Höhere Gewalt

1. Der Verkäufer verstößt weder gegen den Vertrag noch haftet er für Verzögerungen bei der Erfüllung oder Nichterfüllung seiner Verpflichtungen aufgrund von Ereignissen, die außerhalb der angemessenen Kontrolle des Verkäufers liegen, einschließlich Unterbrechungen oder Ausfällen von Versorgungseinrichtungen oder Verkehrsnetzen, Naturereignisse, Überschwemmungen, Dürren, Erdbeben oder anderen Naturkatastrophen, Epidemien, oder Pandemien, Kriegen oder bewaffneten Konflikten, Terroranschlägen, Aufständen oder Unruhen; nukleare, chemische oder biologische Kontamination; Schalldruck; böswillige Beschädigung; behördliche Maßnahmen oder Eingriffe; Einhaltung geltender Gesetze; Ausfall von Anlagen oder Maschinen; Einsturz von Gebäuden, Feuer, Explosion oder Unfall; Beschränkungen der Energieversorgung; Rohstoffmangel; Arbeits- oder Handelsstreitigkeiten, Streiks, Arbeitskampf oder Aussperrung; nicht erteilte Genehmigungen; ungünstige Transport- oder Witterungsbedingungen; und/oder Nichterfüllung durch Lieferanten oder Subunternehmer
2. All diese unvorhergesehenen Ereignisse aus Punkt 1 lassen unsere Lieferpflichten ruhen und berechtigen uns, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
Entschädigungsansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.

§ 9 Beanstandungen

1. Der Käufer hat zu prüfen, ob die gelieferte Ware von der vertraglich vereinbarten Qualität und für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet ist. Wird diese Prüfung unterlassen, nicht in dem gebotenen Umfang durchgeführt oder werden erkennbare Mängel, Falschliefereien, Transportschäden oder Mengenabweichungen nicht unverzüglich - spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Ware uns - schriftlich - angezeigt, so gilt die Ware als genehmigt.
2. Nicht erkennbare Mängel gelten als genehmigt, wenn sie uns nicht unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch 6 Monate nach Auslieferung der Ware am Versandort angezeigt werden.
3. Die bei Herstellung, Transport oder Verarbeitung grobkeramischer Erzeugnisse auftretenden Farbabweichungen und geringfügigen Schäden wie z.B. Abplatzer, Anhaften der Stelhilfen o.ä., die die übliche Verwendbarkeit nach DIN 456 nicht wesentlich beeinträchtigen, können ebenso wenig beanstandet werden wie handelsüblicher Bruch.
4. Beanstandete Ware darf nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zurückgesandt werden.

§ 10 Haftung und Schadensersatz

1. Wird seitens des Käufers berechtigterweise ein Mangel gerügt, kann der Käufer Nachbesserung von mangelhafter Ware bzw. Ersatzlieferung dafür oder Nachlieferung fehlender Ware innerhalb einer angemessenen Frist - jedoch mindestens 6 Wochen - verlangen. Sofern diese Maßnahme fehlschlägt, hat der Käufer das Recht, eine angemessene Minderung des Kaufpreises zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
2. Punkt 1 gilt nicht, wenn die Ware nach der Lieferung nicht ordnungsgemäß behandelt, befördert, gelagert oder verarbeitet wird.
3. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche wegen mittelbarer oder unmittelbarer Schäden des Käufers, sind ausgeschlossen. Vorbehaltlich haften wir dem Käufer unter keinen Umständen, weder aus Vertrag, unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), Verletzung gesetzlicher Verpflichtungen oder anderweitig, für Verluste Dritter, entgangenen Gewinn, entgangene Geschäfte oder entgangene Gelegenheiten und/oder für indirekte Folgeschäden oder konkrete Schäden oder Schadensersatz mit Strafcharakter, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren und/oder dem Vertrag ergeben.

§ 11 Sonderanfertigungen, Sondermodelle und Glasuren

1. Bestätigte Sonderanfertigungen, Sonderfarben usw. müssen in den vereinbarten Mengen abgenommen werden. Sonderanfertigungen sind von Umtausch und Rücknahme ausgeschlossen. 50 % des Netto-Auftragswertes sind im Voraus zu zahlen.
2. Bei Sonderanfertigungen für unsere Kunden verlangen wir eine Urheberrechtsbescheinigung, um sicher zu stellen, dass hier keine Rechte verletzt werden.
3. Alle Produkte aus unserer Manufaktur sind kundenspezifisch hergestellt und somit Sonderanfertigungen. Wir verweisen insofern auf § 7. Da unsere Produkte handgemacht sind, kann es produktionsbedingt zu Verzögerungen kommen.

§ 12 Urheberrecht, Patentschutz, Geschmacksmuster

Die durch den Seitenbetreiber erstellten Inhalte und Werke auf diesen Seiten unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwendung unserer Produkte und Abbildungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Seitenbetreibers bzw. Herstellers. Ein Zuwiderhandeln wird strafrechtlich verfolgt. Der Schadensersatz kann erheblich sein.

§ 13 Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur restlosen Zahlung unser Eigentum.
2. Der Käufer darf unser Eigentum nur weiterverkaufen, wenn die daraus entstandenen Forderungen getilgt sind.
3. Eine Verpfändung oder Sicherheitsabtretung ist nicht gestattet. Der Käufer ist verpflichtet, uns auf Anforderung die Drittschuldner namentlich mitzuteilen. Wir sind jederzeit berechtigt, die Drittschuldner - sofern eine Forderungsabtretung stattgefunden hat - zu benachrichtigen.
4. Bis zum Übergang des Eigentums an den Waren auf den Käufer ist der Käufer verpflichtet:
 - Die Waren getrennt zu lagern und die Waren als unser Eigentum zu kennzeichnen oder zu identifizieren
 - Diese Waren nicht zu belasten, zu verrechnen oder Pfandrechte zu gewähren
 - Uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn gegen den Käufer ein Insolvenzverfahren eröffnet wird
 - Auf unser Verlangen alle im Besitz des Käufers befindlichen Waren zu liefern; und
 - Uns zu gestatten und uns eine unwiderrufliche Erlaubnis zu erteilen, (jederzeit und ohne Ankündigung) alle Räumlichkeiten zu betreten, in denen die Waren gelagert werden, um diese zu überprüfen und wieder in Besitz zu nehmen.
 - Wird gegen den Käufer ein Insolvenzverfahren eröffnet, bevor das Eigentum auf den Käufer übergeht, erlischt ohne Einschränkung anderer Rechte oder Rechtsbehelfe das Recht des Käufers, die Waren im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes zu verwenden, zu verarbeiten oder zu verkaufen, sofort und wir können folgendes jederzeit tun: vom Käufer verlangen, alle in seinem Besitz befindlichen Waren abzuliefern; und alle Räumlichkeiten betreten, in denen die Waren gelagert sind, und diese abzuholen.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für unsere Lieferungen sowie für die Zahlungen des Käufers ist Forst.
2. Der Gerichtsstand ist Bruchsal.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der AGB ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Forst, den 01.09.2022